

Niederschrift

über die 16. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittbek am 22. November 2016 im Wittbeker Krog in Wittbek.

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 22.05 Uhr

Anwesend:

1. Bürgermeister Johannes Heinrich Jürgensen
2. Gemeindevertreter Arne Brodersen
3. Gemeindevertreterin Anja Clausen
4. Gemeindevertreter Walter Mommsen
5. Gemeindevertreter Olaf Thomsen
6. Gemeindevertreterin Manuela Hinrichsen
7. Gemeindevertreter Hans-Jürgen Hansen
8. Gemeindevertreterin Anke Seier
9. Gemeindevertreterin Doris Laß-Jensen
10. Gemeindevertreter Carsten Thomsen

Entschuldigt fehlt:

Gemeindevertreterin Barbara Thomsen

Außerdem sind anwesend:

Uwe Kürten, Schriftführer
Helmuth Möller, Presse
sowie 15 Zuhörer

Bürgermeister Jürgensen eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wittbek. Er begrüßt alle Anwesenden, besonders die Gäste, recht herzlich und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Einwände gegen die neue Tagesordnung werden nicht erhoben. Die Gemeindevertretung Wittbek ist beschlussfähig.

Er beantragt die Tagesordnung wie folgt zu ändern: TOP 6 „Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen“ entfällt, dafür wird neu als TOP 6 „Antrag auf Zuschüsse der FF-Wittbek“ eingefügt. Die Gemeindevertretung stimmt der Änderung einstimmig zu.

Tagesordnung

1. Feststellung der Niederschrift über die 15. Sitzung am 25.7.2016
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht der Ausschüsse
4. Anfragen aus der Gemeindevertretung
5. Einwohnerfragestunde
6. Anträge auf Zuschuss der FF-Wittbek
7. Beschluss zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Wittbek durch einen Bürger
8. Ergänzung des Übertragungsbeschlusses der Aufgabe "Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband)" gemäß § 5 Abs. 1 Amtsordnung auf das Amt Nordsee-Treene
9. Erlass der Satzung für das Sondervermögen Kameradschaftskasse
10. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht; Optionserklärung
11. Verpachtung von Gemeindeländereien

Nicht öffentlich

12. Grundstücksangelegenheiten

1. Feststellung der Niederschrift über die 15. Sitzung am 25.7.2016

Die Niederschrift wird einstimmig festgestellt.

2. Bericht des Bürgermeisters

29.07.2016 Die Banketten Böwerweg wurden durch Fa. Paulsen, Ostenfeld instandgesetzt.
15.09.2016 Vorstandssitzung des Wasserverbandes
23.09.2016 10-jähriges Jubiläum Waldkindergarten
30.09.2016 Jahreshauptversammlung Jugendfeuerwehr
05.10.2016 Erntedankabend der Landfrauen
12.10.2016 Tagung Feuerwehrausschuss in Rantrum
19.10.2016 Gespräch u.a. mit Herrn Bodin vom Kirchenkreis wegen Friedhofsvertrag
28.10.2016 Feier 25 Jahre Partnergemeinde Usedom im Mildstedter Kirchspielskrug
07.11.2016 Sitzung Haupt- und Finanzausschuss des Amtes
09.11.2016 Vorstandssitzung des Wasserverbandes
14.11.2016 Bürgermeisterrunde
15.11.2016 Tagung Bau- und Wegeausschuss
21.11.2016 Tagung Kitaausschuss

Der zweite Bauabschnitt der Kanalisationsarbeiten wurde fertiggestellt.

3. Bericht der Ausschüsse

Olaf Thomsen berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Der Planungsausschuss hat den Architektenwettbewerb ausgeschrieben für den Schulneubau des **SV Ostenfeld**.
- Am 15.11.2016 fand eine **Bauausschusssitzung** statt. Themen waren u.a. Baugebiet, Wegeschau und Kanalarbeiten.

4. Anfragen aus der Gemeindevertretung

Es werden keine Fragen gestellt.

5. Einwohnerfragestunde

- Auf Anfrage teilt der Bürgermeister mit, dass mit den Kanalarbeiten nach **Gillhau** gleichzeitig keine **Gasleitung** verlegt werden kann. Die Gemeinde ist auch nicht zuständig.
- Hans Peter Clausen will kostenlos **liegen gebliebenen Busch bei Sprüng** beseitigen. Die Gemeinde freut sich über das Angebot.
- Auf Anfrage teilt der Bürgermeister mit, dass das Amt im Namen aller Gemeinden des Amtes Widerspruch gegen das geplante **Landschaftsschutzgebiet** eingelegt hat. Es bestehen auch noch Meinungsdivergenzen über diese Angelegenheit mit dem Landrat.
- Bei den **Sitzungsterminhinweisen in den Husumer Nachrichten** werden immer nur Auszüge der Tagesordnung wiedergegeben. Herr Möller von der Presse antwortet direkt, dass aus Platzgründen nicht immer alles in der Zeitung wiedergegeben werden kann.
- Auf Anfrage teilt der Bürgermeister mit, eine hauseigene Kanalisation in der **Stichstraße zur Dorfstraße** nicht angeschlossen werden kann, weil die Stichstraße nicht der Gemeinde sondern der Fa. Krieger Bau gehört und weil bei der Stichstraße noch nicht, wie vertraglich geregelt der Endausbau erfolgt ist. Es wird aber nach einer Lösung der Angelegenheit gesucht.

- In der Dorfstraße sind auf der nördlichen Seite alle **Gullis verstopft**. Der Bürgermeister hat schon mit dem Gemeindearbeiter wegen des Problems gesprochen.

6. Anträge auf Zuschuss der FF-Wittbek

Bürgermeister Jürgensen erläutert die Anträge.

- a. Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig dem Antrag der FF-Wittbek auf Zuschuss in Höhe von ca. 1.400 € für einen Kameraden zum Erwerb der Führerscheinklasse C zu.
- b. Die Gemeindevertretung stimmt einstimmig dem Antrag der FF-Wittbek auf Zuschuss für den Kauf eines Hydrantenstandrohres in Höhe von ca. 600 € zu.

7. Beschluss zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach § 214 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Wittbek durch einen Bürger

Am 30.8.2016 ging bei der Amtsverwaltung ein Schreiben eines Bürgers vom 28.8.2016 ein, indem sich dieser gegen die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 5 wendet mit folgender Begründung:

„Der in der Gemeinderatssitzung am 25.7.2016 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 – der Gemeinde Wittbek für das Gebiet nördlich des Böwerweg, südlich des Süderweg und östlich der Süderkoppel verstößt gegen § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches.

Das örtliche Abwasser-Misch-System sowie die dazugehörige Gemeinde-Kläranlage, entsprechen nicht den gesetzlich geforderten Regeln der Technik. Sie verstoßen gegen wasser- und umweltrechtliche Rechtsnormen, insbesondere durch offene Abwasserführung und Fremdwassereinleitungen/-Überlastungen mit der damit verbundenen Schädigung biologischer Abbauprozesse.

Beleg: Zwangsmaßnahme des Kreises Nordfriesland gemäß § 34 Abs. 2 Landeswassergesetz vom 28.7.2015 gegenüber der Gemeinde Wittbek.

Eine Erweiterung des derzeit rechtswidrigen Abwasser-Misch-Systems der Gemeinde Wittbek um das Bauplangebiet Nr. 5 ist nicht rechtskonform. Es gibt kein Abwägungs- oder Ermessensspielraum.

Im Weiteren nehme ich Bezug auf meine Stellungnahmen dazu im Auslegungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 5.

Kopien der bekannten Schriftsätze reiche ich nach.

Ein Normen-Kontrollverfahren scheint hier angezeigt.“

Das Schreiben ist als Mängelrüge nach § 215 Baugesetzbuch (BauGB) zu verstehen. Werden Bauleitpläne im Hinblick auf beachtliche formelle oder materielle Fehler gerügt, hat sich die Gemeindevertretung mit der Rüge zu befassen. Hält die Gemeindevertretung die Rüge für berechtigt, hilft sie ihr durch ein ergänzendes Verfahren ab. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Rüge unberechtigt sei, dokumentiert sie diese Entscheidung ebenso durch Beschluss. Die Rüge hat keine aufschiebende Wirkung. Der B-Plan 5 der Gemeinde Wittbek ist am 30.8.2016 in Kraft getreten.

Die Rüge bezieht sich auf die Abwägung der Stellungnahmen bezüglich des örtlichen Abwasser-Misch-Systems. Die bekannten Schriftsätze des Einwenders, deren Kopien er am 8.9.2016 nachgereicht hat, wurden am 25.7.2016 von der Gemeindevertretung abgewogen. Das Ergebnis wurde dem Einwender mitgeteilt. Nach Ansicht der Gemeindevertretung ist kein Verstoß gegen das Gebot der gerechten Abwägung zu erkennen. Ein rechtmäßiges Abwägungsergebnis liegt vor, wenn der Plan im Sinne der objektiven Gewichtung einzelner Belange inhaltlich abgewogen ist. Die Gemeinde wird folgend dem Sanierungsbescheid vom 28.7.2015 gem. § 34 Landeswassergesetz von der unteren Wasserbehörde des Kreises die Missstände bzgl. der Abwasserbeseitigung beseitigen. Die Gemeinde hat die Herstellung der Ortsentwässerung als Trennsystem beschlossen. Seit dem 1.1.2016 hat der Wasserverband die Abwasserbeseitigungspflicht in Wittbek übernommen und setzt den Sanierungsbescheid bereits um. Im Zuge der Planung der baulichen Erweiterung des Ortes, hat sich die Gemein-

de mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt, dass die Gemeinde eine den Regeln der Technik entsprechende Abwasseranlage herstellt. Für den ersten Bauabschnitt des geplanten Baugebietes wird übergangsweise, bis zur Herstellung der vorgesehenen Ortsentwässerung, eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbehandlungsanlage beantragt, errichtet und betrieben.

Laut Auskunft des Fachdienstes Umwelt, Wasser, Boden, Abfall des Kreises Nordfriesland vom 28.9.2016 kommt der abwasserbeseitigungspflichtige Wasserverband Treene den im Sanierungsbescheid vom 28.7.2015 enthaltenen Forderungen zielstrebig nach, insbesondere wird der Netzneubau mit Nachdruck betrieben, der Entwurf dafür wurde vorgelegt und der wasserrechtliche Antrag für die Kleinkläranlage ebenso.

Außerdem schreibt der Fachdienst des Kreises, dass die angeordnete Frist (31.12.2018) für die Netzsanierung technisch erforderlich ist und der - noch von der Gemeinde vor der Aufgabenübertragung bestimmte - Neubau einer Schmutzwasserkanalisation bestehende Probleme nachhaltig löst.

Überschreitungen von Grenzwerten sind wasserbehördlich nicht festgestellt worden, so dass eine Untersagung des Anschlusses des Baugebietes unverhältnismäßig wäre.

Ebenso wäre eine wasserrechtlich zulässige übergangsweise Einleitung in ein entferntes anderes Gewässer unverhältnismäßig. Die geforderte Übergangslösung mit Kleinkläranlage und Mitableitung des gereinigten Abwassers im bestehenden Netz ist damit die geeignete Maßnahme.

Diese Beweggründe für den Sanierungsbescheid erfüllen den unbestimmten Rechtsbegriff „erforderliche Maßnahmen“ ein wenig mit Leben. Ein Verweis auf die anzuwendenden Regeln der Technik allein hilft leider nicht weiter. Die Behauptung des Einwenders in seinem Schreiben vom 28.8.2016, dass dies ohne „Ermessensspielraum nicht rechtskonform“ wäre, kann vom Fachdienst des Kreises Nordfriesland nicht nachvollzogen werden.

Die Rüge nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Wittbek für das Gebiet nördlich des Böwerweg, südlich des Süderweg und östlich der Süderkoppel, wird zur Kenntnis genommen, jedoch als unberechtigt angesehen und zurückgewiesen. An der Abwägungsentscheidung vom 25.7.2016 wird festgehalten.

Die Rüge und dieser Beschluss sind zu den Verfahrensakten zu nehmen. Die Person, die die Rüge erhoben hat, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde und die zuständige Bauaufsichtsbehörde sind von dem Ergebnis der Prüfung zu informieren.

8. Ergänzung des Übertragungsbeschlusses der Aufgabe "Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband)" gemäß § 5 Abs. 1 Amtsordnung auf das Amt Nordsee-Treene

Bürgermeister Jürgensen erläutert die Angelegenheit.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die Aufgabe „Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband)“ gemäß §5 Abs. 1 Nr. 15 Amtsordnung, mit Ausnahme der bestehenden Beteiligung an der BürgerBreitbandNetz GmbH & Co. KG, Husum auf das Amt Nordsee-Treene zu übertragen.

9. Erlass der Satzung für das Sondervermögen Kameradschaftskasse

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung vom 6.7.2016 können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) der Freiwilligen Feuerwehr bilden. Vom Wehrvorstand wird ein Einnahme- und Ausgabeplan aufgestellt, eine Sonderkasse eingerichtet und eine Sonderrechnung geführt. Der Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr beschlossen und tritt nach der Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vorzulegen. Alles Weitere wird durch die Satzung geregelt.

Hierfür hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten eine Mustersatzung erlassen. Von der Satzung darf nur mit Zustimmung des Ministeriums abgewichen werden. Die Regelungen, den Einnahme- und Ausgabeplan sowie die Einnahme- und Ausgaberechnung vorzulegen, sind erstmals für das Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.

Die Änderung der Gesetze und die Mustersatzung liegen der Gemeindevertretung vor..

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Erlass der Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr.

10. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht; Optionserklärung

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 ist die Vorschrift des § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt worden. Sie regelt künftig die Unternehmereigenchaft bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vorschrift ist grundsätzlich ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts (Amt, Gemeinde, Schulverband, Zweckverband) kann jedoch die zeitliche Anwendung des § 2b UStG durch Abgabe einer Optionserklärung im Rahmen einer Übergangsregelung (§ 27 Abs. 22 Satz 3 UStG) längstens bis zum 31.12.2020 hinausschieben und in diesem Zeitraum weiterhin die Besteuerung nach § 2 Abs. 3 UStG wählen. Diese Erklärung ist jedoch bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich beim örtlich zuständigen Finanzamt abzugeben. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auszugehen. Darauf müssen sich die Kommunen personell, organisatorisch und technisch vorbereiten, um den dann geltenden Anforderungen des Umsatzsteuerrechts gerecht zu werden.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, von der Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die von der Verwaltung vorbereitete Optionserklärung zu unterzeichnen.

11. Verpachtung von Gemeindeländereien

Das gemeindeeigene Grünland soll nach öffentlichem Losentscheid verpachtet werden.

Die Zuhörer verlassen für den nicht öffentlichen Teil den Sitzungsraum.

Nicht öffentlich...

Der Bürgermeister stellt die Öffentlichkeit wieder her. Es ist kein Einwohner mehr anwesend.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Bürgermeister bei allen Anwesenden für die rege Teilnahme und schließt die Sitzung.

Bürgermeister

Schriftführer